**Antrag an das Jobcenter**

**Aktenzeichen oder NAME, geb. TT.MM.JJJJ
Antrag auf Kostenübernahme einer Dolmetscherbegleitung nach § 21 Abs. 6 SGB II**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr/Frau NAME möchte sich aufgrund seiner langjährigen psychischen Erkrankung einer ambulanten Psychotherapie unterziehen. Diese wird über die Krankenkasse abgerechnet. Da Herr/Frau NAME kein deutsch spricht, ist er/sie auf die Übersetzung eines/einer Dolmetscher\*in angewiesen. Die daraus entstehenden wöchentlichen Kosten sind keine Leistung im Sinne des SGB V. Ich beantrage sie deshalb als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II, da der Bedarf in seiner Höhe weit über dem durchschnittlichen Bedarf liegt und nicht anderweitig (durch Dritte oder durch Einsparungen) gedeckt werden kann. In den fachlichen Hinweisen der BA zu § 21 Abs. 6 SGB II wird auf die atypische Lebenslage hingewiesen, die bei Übersetzungen in wöchentlichen Therapiesitzungen eindeutig gegeben ist. Da Übersetzungen bei einer ambulanten Psychotherapie grundsätzlich keinen Bedarf im Regelsatz darstellen, sondern vielmehr aus einer Sondersituation erwachsen, handelt es sich hier um einen qualitativen Mehrbedarf.

Der Dolmetscher\*in-Einsatz ist bereits zu den ersten probatorischen Sitzungen notwendig, die vor der Antragstellung bei der Krankenkasse stattfinden. Die ambulante Psychotherapie kann nicht von deutsch sprechenden Familienangehörigen oder engen Freund\*innen übersetzt werden, weil nur aus einer neutralen Position heraus therapeutisch gearbeitet werden kann, wenn weder Therapeut\*in noch Dolmetscher\*in in einer persönlichen Beziehung zu dem/der Klient\*in stehen.

Ich bitte die beantragten Kosten in Höhe von XX  € pro Sitzung laut beiliegendem Angebot zu übernehmen. Eine psychologische Bescheinigung über die Notwendigkeit der ambulanten Psychotherapie ist beigefügt. Sollten Sie Zweifel an der Notwendigkeit der therapeutischen Maßnahme haben, bitte ich um amtsärztliche Überprüfung.

Desweiteren beantrage ich vorsorglich für den Bedarfsfall die Fahrtkosten zu den einzelnen Sitzungen. Ich weise darauf hin, dass Fahrtkosten zu psychotherapeutischen Sitzungen grundsätzlich keine Leistung des Krankenversicherungsgesetzes gemäß § 60 SGB V sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlagen